

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 17 = N.F. Jg. 2, 1873, S. 98 - 99

Eintritt des Verzuges in Ansehung der nach § 34 Nr. 4 der Cleve-Märkischen Untergerichts-Instruktion vom 23. Januar 1749 den Kindern bei ihrer Großjährigkeit oder Verheirathung auszugehrenden Vermögenshälfte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

schaft jedem Gesellschafter die Einsicht in sämtliche die Societät betreffenden Bücher und Papiere ohne jede Beschränkung zusteht:

S.=G.=B. Art. 105, 145.

Unschütz und v. Bölderndorff II. S. 291, 313.

Zeitschrift für Handelsrecht XI. S. 135, 139.

---

### Nr. 7.

**Eintritt des Verzuges in Ansehung der nach § 34 Nr. 4 der Cleve-Märkischen Untergerichts-Instruktion vom 23. Januar 1749 den Kindern bei ihrer Großjährigkeit oder Verheirathung auszugehrenden Vermögenshälfte.**

---

Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin (I. Senat) vom 20. November 1871 in Sachen der Eheleute Theodor Bohnenkamp wider Heinrich Bohnenkamp: Der Appellationsrichter hat ausgeführt, die Bestimmung des Rezesses vom 29. November 1858, nach welcher die Abfindung der Klägerin von dem väterlichen Nachlasse zahlbar sei zur Zeit deren Großjährigkeit oder der früheren Verheirathung, entspreche ganz den gesetzlichen Bestimmungen, welche im vorliegenden Falle Anwendung finden. Dies seien, da die Eltern der klägerischen Ehefrau in der Cleve-Märkischen Gütergemeinschaft gelebt haben, diejenigen des Cleve-Märkischen Gütergemeinschaftsrechts, nach welchem sowohl die Abfindung in dem Rezesse vom 24. Januar 1848 das Muttergut der klägerischen Ehefrau betroffen, als die des Vaterguts in dem Rezesse vom 29. November 1858 regulirt worden seien. In Beziehung auf die Zahlbarkeit der Abfindungen bestimme der § 34 Nr. 4 der Instruktion für die Cleve-Märkischen Untergerichte vom 23. Januar 1749 (Scotti, Sammlung der Gesetze zc. für Cleve und Mark Bd. 2 S. 1367 Nr. 1550):

Der Richter muß die bei der Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern ausgemittelte Hälfte des Vermögens, pro onere alendi liberos dem überlebenden Ehegatten überlassen, welches (Vermögen) denen Kindern, wenn sie majorenn werden oder heirathen, verabsfolgt werden muß.

In dieser Bestimmung findet der Appellationsrichter keinen Zahlungstag im Sinne des § 67 I. 16 A. L. R., von welchem an bei veräumter Zahlung Zögerungszinsen entrichtet werden müßten, sondern

nur die Anordnung, daß mit erreichter Großjährigkeit die Kinder die Auskehrung des väterlichen oder mütterlichen Vermögens fordern könnten. Er verlangt daher eine besondere Aufforderung, um den parens zur Bezahlung von Verzugszinsen verpflichtet erachten zu können. Die Kläger sind aber der Meinung, daß sie nach dem allegirten Gesetz berechtigt seien, vom Tage der Verheirathung an Zögerungszinsen zu fordern und beschuldigen daher den Appellationsrichter der Verletzung der Nr. 4 § 34 der gedachten Untergerichts-Instruktion und der §§ 67, 68, 69, 71 I. 16 A. L. R.

Dieser Vorwurf muß für begründet erachtet werden. Das Gesetz verordnet im § 34 Nr. 4 a. a. O., daß die dem Kinde ermittelte Abfindung, welche sofort nach dieser Ausmittelung dessen Eigenthum wurde, dem überlebenden parens zum Abnußen überlassen werden solle, bis zum Tage der Majorennität des Kindes oder dessen Verheirathung. Bis zu diesem Zeitpunkte braucht daher derselbe die Abfindung nicht auszuföhren. Mit dem Eintritt dieses Zeitpunkts aber tritt nach dem Gesetz diese Pflicht ein. Und zwar entsteht nicht allein mit diesem Zeitpunkte für das abzufindende Kind das Recht, die Auskehrung zu fordern, sondern es entsteht für den Verklagten die Pflicht, ohne eine solche Aufforderung abzuwarten, die Zahlung zu leisten. Dieses spricht sich aus in den Worten: „es muß verabsolgt werden,“ und in Verbindung mit dem beigefügten Termin ist zugleich der Zeitpunkt angegeben, zu welchem die Erfüllung dieser Verbindlichkeit erfolgen soll. Es ist sonach durch das Gesetz selbst ein bestimmter Zahlungstag für die den Kindern ausgemittelte Vermögensabfindung festgesetzt; denn ein Hochzeitstag oder der Tag der Großjährigkeit ist zweifelsohne als ein bestimmter Tag anzusehen. Indem der Appellationsrichter dies in Abrede stellt, legt er den § 34 Nr. 4 der gedachten Untergerichts-Instruktion nicht richtig aus. Auf die Anwendung dieses Gesetzes kommt es im vorliegenden Falle aber an, da der Appellationsrichter annimmt, daß bei Abschluß der Rezesse, auch des vom 29. Nov. 1858, die Interessenten der Meinung gewesen seien, daß es in Betreff der Zahlbarkeit der darin festgesetzten Abfindungen bei den gesetzlichen Vorschriften verbleiben solle. Durch die vorbemerkte unrichtige Auslegung der gedachten Stelle der Untergerichts-Instruktion verletzt der Appellationsrichter dieses Gesetz und auch den § 67 I. 16 A. L. R. Seine Entscheidung unterliegt also der Vernichtung.

In der Sache selbst muß aber das erste Erkenntniß in Beziehung auf den Zinspunkt abgeändert werden. Denn nach § 67 a. a. O. soll in allen Fällen, in welchen durch das Gesetz ein Zahlungstag be-